

Umgang mit und Konsequenzen bei Überschreitungen von Grenzwerten

Martin J. Ohms

1.	Einleitung	45
1.1.	IED Richtlinie	45
1.2.	Betreiberpflichten nach BImSchG	47
1.3.	Konkretisierung der Grundpflichten durch Rechtsverordnungen (§ 7 BImSchG) und Verwaltungsvorschriften (§ 48 BImSchG)	49
1.3.1.	Rechtsverordnung	49
1.3.2.	Verwaltungsvorschriften	52
1.4.	Rechtliche Wirkungen der Genehmigung	54
1.4.1.	Rechtswirkungen und beschränkter Bestandsschutz	54
1.4.2.	Nebenbestimmungen	54
2.	Überschreitung von Grenzwerten	55
2.1.	Arten von Grenzwerten	55
2.2.	Art und Weise einer Überschreitung	55
2.3.	Konsequenzen von Grenzwertüberschreitungen	56
2.3.1.	BImSchG	56
2.3.2.	USchadG	59
2.3.3.	UmwRG	61
2.3.4.	StGB	63

1. Einleitung

1.1. IED Richtlinie

Der Europäische Rat hat am 08.11.2010 einer Neuregelung des europäischen Luftreinhaltensrechts durch die Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)¹ (IED) zugestimmt. Die IED-Richtlinie ersetzt und erweitert neben der geltenden IVU-Richtlinie auch die Richtlinie über Großfeuerungsanlagen (LCP) sowie fünf weitere Industrieemissionen betreffende Richtlinien, u.a. die Abfallverbrennungs-Richtlinie und die Lösemittel-Richtlinie (VOC).

¹ Vom 24.11.2010, ABl. EG Nr. L 334 S. 17.

Die IED-Richtlinie verschärft in Art. 30 Abs. 2 i.V.m. Anhang V Emissions-Grenzwerte von Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxid (NO_x) sowie Staubpartikel-Emissionen für Feuerungsanlagen. Für neu zu errichtende Anlagen ist dies grundsätzlich bereits seit 2012 verbindlich. Bestandsanlagen haben die Werte ab 2016 einzuhalten, wobei die IED-Richtlinie den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumt, nationale Übergangspläne zu erlassen, auf deren Grundlage Großfeuerungsanlagen noch bis Juli 2020 nach derzeit geltenden Standards betrieben werden können. Ältere Kraftwerke, die bis Ende 2023 oder nach Erreichen von 17.500 geleisteten Betriebsstunden nach 2016 stillgelegt werden, müssen die Zielvorgaben der Richtlinie nicht erfüllen.

In allen Mitgliedstaaten soll den im sog. *Sevilla-Prozess* erarbeiteten BVT-Merkblättern höhere Bedeutung zukommen. Die Merkblätter gelangen künftig im Genehmigungsprozess direkt zur Anwendung, indem sog. *BVT-Schlussfolgerungen* als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben dienen sollen (Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie). *BVT-Schlussfolgerungen* sind gem. Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie Dokumente, welche die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden haben Emissionsgrenzwerte festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, nicht überschreiten (Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie).

Die IED-Richtlinie musste bis zwei Jahre nach Inkrafttreten (spätestens bis Ende 2012) in nationales Recht umgesetzt werden. Anpassungsbedarf ergab sich insbesondere für das BImSchG, die 4. BImSchV, die 9. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV, die 25. BImSchV sowie die TA Luft. Die Anpassungen sind mit dem Gesetzes- und Verordnungspaket² zur Umsetzung der IED-Richtlinie 2010/75/EU³ erfolgt.

Während die IVU-Richtlinie bisher die Berücksichtigung der besten verfügbaren Technik verlangte, fordert die IED-Richtlinie, dass die mit der besten verfügbaren Technik assoziierten Grenzwerte verbindlich eingehalten werden müssen. Hierzu bedarf es entsprechend niedriger Grenzwertvorgaben durch die Genehmigungsbehörden. Dieses Ziel

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 BGBl. I S. 734 i.d.F. der Berichtigung 07.10.2013, BGBl. I S. 375; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung (IndEmissRLUV) und vom 02.05.2013 BGBl. I S. 973, 3756 und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (IndEmissRLUVuaÄndV) vom 02.05.2013, BGBl. I S. 1021, 3754 insgesamt Geltung ab 02.05.2013.

³ ABl. Nr. L 334 S. 17, ber. 2012 Nr. L 158 S. 25.

wurde umgesetzt, indem die in § 7 und § 48 BImSchG enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch weitere Ermächtigungen ergänzt wurden (einschließlich der Abweichungsmöglichkeit des Art. 15 Abs. 4 der IED-RL). Außerdem sind die in diesem Zusammenhang relevanten Begriffsbestimmungen in § 3 BImSchG aufgenommen worden. Die Ergänzung des § 52 BImSchG um Höchstfristen für Überprüfungen und Genehmigungsaktualisierungen nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen dienen der Umsetzung des Art. 23 der IED-RL. Durch die Einführung eines § 52 Abs. 1 c und § 52 a BImSchG wird das neue Konzept der Umweltinspektionspläne und -programme umgesetzt.

1.2. Betreiberpflichten nach BImSchG

Gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (1.) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; (2.) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG umschreibt die sog. Schutzpflicht. Bedeutsam ist, dass solche immissionsbegrenzenden Regelungen, die die Schutzpflicht konkretisieren, stets drittschützend sind, also von Dritten in Rechtsbehelfsverfahren reklamiert werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG enthält die sog. Vorsorgepflicht. Hieraus folgen vor allem Emissionsbegrenzungen. Die Vorsorgepflicht ist begrenzt durch den Stand der Technik (§ 1 Abs. 6 BImSchG i. V. m. Anhang zum BImSchG). § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG vervollständigen die immissionsschutzrechtlichen Pflichten um die Entsorgungspflicht und die Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie. § 5 Abs. 3 BImSchG regelt die sog. Nachsorgepflicht, also die Pflichten im Hinblick auf eine spätere Anlagenstilllegung. Auf die Pflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 und 3 wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Konkretisiert werden die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG durch eine Reihe von Rechtsverordnungen (vor allem 12. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV) und Verwaltungsvorschriften (vor allem TA Luft und TA Lärm). Ermächtigungsgrundlagen sind die §§ 7 und 48 BImSchG, in denen – korrespondierend zu den Grundpflichten – ebenfalls die Integrationsklausel verankert wurde: Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Satz 2 BImSchG)⁴. Existieren solche Regelwerke für den konkreten Fall nicht, ist nach Zumutbarkeitskriterien (Ortsüblichkeit, Sozialadäquanz der Immission, zeitliche Priorität usw.) zu entscheiden, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist oder nicht.

⁴ Ausführlich zum integrativen Ansatz bei der Standardsetzung, Sellner in: FS zum 25-jährigen Bestehen der Gesellschaft für Umweltrecht, S. 401.

Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG richtet sich gegen potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, sie betrifft den Bereich des Gefahrenverdachts⁵ und soll eine Sicherheitszone unterhalb der Gefahrenschwelle schaffen⁶. Vorsorge ist zudem dort angebracht, wo – wie im Bereich der Fernwirkungen – eine Zuordnung von Emittenten und Immissionen nicht mehr möglich ist⁷. Generell steckt so in der Vorsorge auch eine planerische Konzeption⁸. Voraussetzung für das Eingreifen der Vorsorgepflicht ist, dass von einer Anlage Emissionen ausgehen, die potentiell gefährlich sind oder zumindest den Gefahrenverdacht begründen, dass sie möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen führen, auch wenn sich entsprechende Ursachenzusammenhänge im Einzelnen nicht eindeutig feststellen lassen⁹. Mit der Erweiterung der Vorsorgepflicht auf sonstige Gefahren ist prinzipiell auch die Anlagensicherheit, also auch der Bereich der Störfallgefahren erfasst. Angesichts der umfangreichen Maßnahmen, die die Störfall-VO für den Anlagenbetrieb ohnehin anordnet, dürften sich daraus aber im Ergebnis keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Anlagensicherheit ergeben¹⁰.

Als Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nennt § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *insbesondere* die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Mit Streichung der Worte *zur Emissionsbegrenzung* (so § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG a.F.) ist klargestellt, dass vom Vorsorgegrundsatz auch Maßnahmen erfasst sind, die nicht der Emissionsbegrenzung dienen. Der Begriff des Standes der Technik ist in § 3 Abs. 6 BImSchG definiert als *der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt*. Dem Umfang nach ist die durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gebotene Vorsorge durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Das Ausmaß der Vorsorge muss risikoproportional sein. Die Vorsorgepflicht verlangt nicht, jede mögliche Maßnahme zur Verhinderung jeder nur theoretisch denkbaren schädlichen Umwelteinwirkung zu treffen. Die gebotene Vorsorge muss dem jeweiligen Risikopotential vielmehr angemessen sein. Sie ist umso eher geboten, je größer das drohende Risiko oder je geringer der Aufwand für sie ist. Die Grenze wird durch den Standard der praktischen Vernunft bestimmt; ein verbleibendes Restrisiko muss hingenommen werden¹¹.

⁵ BVerwG, 17.02.1984 – 7 C 8/82 –, BVerwGE 69, 37.

⁶ Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 5 Rn. 47.

⁷ BVerwG, 17.02.1984 – 7 C 8/82 –, BVerwGE 69, 37.

⁸ Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 5 Rn. 47.

⁹ BVerwG, 17.02.1984 – 7 C 8/82 –, BVerwGE 69, 37.

¹⁰ Ebenso Rebentisch in: FS zum 25-jährigen Bestehen der Gesellschaft für Umweltrecht, S. 419.

¹¹ BVerfG, 01.08.1978 – 2 BvR 1013/77 –, BVerfGE 49, 48; Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 5 Rn. 61a.

1.3. Konkretisierung der Grundpflichten durch Rechtsverordnungen (§ 7 BImSchG) und Verwaltungsvorschriften (§ 48 BImSchG)

1.3.1. Rechtsverordnung

Durch Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, dass die von den Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Die Bundesregierung schreibt allenfalls in Ausnahmefällen Immissionsgrenzwerte in einer Rechtsverordnung vor; verwehrt ist ihr dies nach h.M. jedenfalls nicht.¹²

Den Begriff der (Emissions-)Grenzwerte hat der Gesetzgeber nicht definiert. Auch der Sprachgebrauch im untergesetzlichen Regelwerk, in der Rechtsprechungspraxis und im Schrifttum ist uneinheitlich. In der TA Luft aus dem Jahre 1964 ist etwa der Ausdruck *Emissionsgrenzwerte* nicht enthalten, wohl aber der Ausdruck *Immissionsgrenzwerte*. Teilweise wurde auch der Begriff der *Emissionsrichtwerte* gebraucht. Das BImSchG verwendet im Zusammenhang mit Emissionen die Begriffe *Emissionswerte*, *Grenzwerte von Emissionen* und *Emissionsgrenzwerte*. Da aber das Gesetz die Formulierung *Emissionswerte* bevorzugt dort gebraucht, wo solche Werte durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt werden können (vgl. § 48 BImSchG), den Begriff *Emissionsgrenzwerte* aber stets im Zusammenhang mit dem Erlass von Rechtsverordnungen, liegt die Annahme nahe, dass *Emissionswerte* dazu dienen sollen, der Verwaltungsbehörde *den Stand der Technik bei der Begrenzung der jeweiligen Emissionen anzugeben*¹³, *Emissionsgrenzwerte* aber unmittelbar verbindliche Grenzen der zulässigen Emission aufzeigen. Allerdings nennt auch die Verordnungsermächtigung in § 32 Abs. 1 BImSchG nur den Begriff *Emissionswerte*. Es spricht daher vieles dafür, dass der Gesetzgeber eine entsprechende funktionelle Differenzierung der Begriffe nicht vornehmen wollte. Die Reichweite der jeweiligen Ermächtigung zum Erlass von konkretisierenden Regelwerken muss daher aus dem Normzweck abgeleitet werden.

Eine *überschießende Emissionsbegrenzung*, mit der die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte etwa nach einer großzügigen Übergangsfrist angeordnet würde, könnte z.B. dazu dienen, dem Stand der Technik vorzugreifen und so die Entwicklung der Technik in gewissem Umfang günstig zu beeinflussen.¹⁴ Das Gesetz selbst eröffnet für bestimmte Bereiche die Möglichkeit, Emissions(grenz)werte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festzusetzen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 1 Satz 3, § 38 Abs. 2 Satz 3). Hierbei ist freilich zu beachten, dass die Verordnungen nach h.M. gegebenenfalls geändert werden müssen, wenn sich die Prognose hinsichtlich des technischen Fortschritts ex post als unzutreffend erweist und die apparativen Möglichkeiten zur Emissionsreduzierung hinter dem Erwarteten zurück bleiben.¹⁵

¹² Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 7 Rn. 26f.; Vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl., § 7 Rdnr. 6; vgl. allgemein zu Immissionsgrenzwerten ders., NVwZ 2003, 257, 260 ff.

¹³ So die amtl. Begründung zu § 48 = § 40 des Entwurfs, BT-Drs. 7/179.

¹⁴ So Roßnagel, in: GK-BImSchG, § 7 Rdnr. 105.

¹⁵ Vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl., § 32 Rdnr. 12; ähnlich Scheuing, in: GK-BImSchG, Vor § 32 Rdnr. 97.

Den auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG festgesetzten Emissionsgrenzwerten ist entsprechend der Konkretisierungsfunktion unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Anlagenbetreiber zuzuschreiben. Eines gesonderten Vollzugsaktes, etwa in Gestalt besonderer Bestimmungen in der Genehmigung oder besonderer Anordnungen durch die zuständige Behörde, bedarf es daher nicht, sofern ein solcher nicht in der Rechtsverordnung selbst vorgesehen ist. Der Betreiber ist vielmehr bereits auf Grund der jeweiligen Regelung in der Verordnung verpflichtet, beim Betrieb der Anlage die festgesetzten Grenzwerte nicht zu überschreiten.¹⁶

Während¹⁷ die IVU-Richtlinie noch die rechtlich unverbindliche Aussage enthielt, dass Emissionsgrenzwerte auf die besten verfügbaren Techniken (BVT) zu stützen waren und die BVT-Merkblätter bei der Zulassung von Industrieanlagen nur *berücksichtigt* werden mussten, stellt die rechtliche Stärkung der BVT zur Angleichung der Umweltstandards in den EU-Mitgliedstaaten einen zentralen Kernpunkt der IED dar¹⁸. Insoweit verlangt Art 15 Abs 3 der IED, dass Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die tatsächlichen Emissionen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die – als Referenzdokument für die Erteilung von Genehmigungsaufgaben dienenden – BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, nicht überschreiten¹⁹. Die Einhaltung der in einer BVT-Schlussfolgerung enthaltenen assoziierten Emissionswerte hat der deutsche Gesetzgeber nicht im BImSchG als eigenständige Grundpflicht selbst vorgeschrieben; vielmehr sollen die im deutschen Recht als *Emissionsbandbreite* bezeichneten assoziierten Emissionswerte vor allem im Wege der Verordnung gem § 7 Abs 1a BImSchG und ergänzend durch Verwaltungsvorschriften (vgl § 48 Abs 1a BImSchG) sowie – ggf zur Schließung hiernach noch verbleibender Lücken – durch behördlichen Erlass von Nebenbestimmungen zur Genehmigung (vgl § 12 Abs 1a BImSchG) sowie nachträglichen Anordnungen gegenüber bestehenden Anlagen (vgl § 17 Abs 2a BImSchG) verbindlich gemacht werden²⁰. Hierbei gehen die Gesetzesverfasser von einer grds unmittelbaren Wirkung der in Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG enthaltenen Anforderungen gegenüber den betroffenen Anlagenbetreibern aus.²¹

Die Regelung in § 7 Abs 1a S 1 BImSchG verlangt, dass im Fall einer Veröffentlichung einer neuen BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten ist, dass für IE-Anlagen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr 2 BImSchG die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Hierdurch wird die Verpflichtung des Verordnungsgebers begründet, bei jeder Verabschiedung einer neuen

¹⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 7 Rn. 41f.; Roßnagel, in: GK-BImSchG, § 7 Rdnr. 104

¹⁷ Folgender Text und Zitate im wesentlichen nach Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK BImSchG, Stand: 01.07.2014, § 7, Rn 13a - 13d

¹⁸ Braunewell UPR 2011, 250, 251.

¹⁹ Röckinghausen, UPR 2012, 161, 162.

²⁰ Jarass NVwZ 2013, 169, 171; Scheidler UPR 2013, 121, 123.

²¹ BT-Drs 17/10486, 43; Weidemann/Krappel/von Süßkind-Schwendl DVBl 2012, 1457, 1459.

BVT-Schlussfolgerung zu überprüfen, ob das bisher geltende untergesetzliche Regelwerk den neuen BVT-Anforderungen Rechnung trägt oder ob eine Anpassung erforderlich ist²². Die Gewährleistungspflicht besteht daher insoweit, dass der Ordnungsgeber den neuen BVT-Schlussfolgerungen nicht (mehr) entsprechende Verordnungsvorschriften anpassen muss. Demgegenüber ist Abs 1a S 1 keine Verpflichtung zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung zu entnehmen, wenn sich die in dem bisherigen untergesetzlichen Regelwerk statuierten Emissionsgrenzwerte nicht unterhalb, sondern innerhalb der Bandbreite der in den neuen BVT-Schlussfolgerungen geforderten assoziierten Emissionswerte (vgl § 3 Abs 6c iVm § 3 Abs 6d BImSchG) befinden²³. Ferner bleibt eine (ex ante) Festlegung von Emissionsgrenzwerten oberhalb der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen möglich, wenn die sich hieraus (ex post) ergebenden tatsächlichen Betriebswerte im Bereich der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen bewegen²⁴.

Die Vierjahresfrist des § 7 Abs 1a Satz 2 BImSchG trägt dem Umstand Rechnung, dass Anlagenbetreiber ausreichend Zeit brauchen, um sich ggf auf die neuen technischen Anforderungen durch Anpassungen der Genehmigungen und der Überwachung sowie durch technische Anpassung der betroffenen Anlagen einzustellen²⁵. Da die Altanlagenanierung keine normative, sondern eine nur administrativ im Rahmen der Überwachung nach § 52 Abs 1 BImSchG zu bewältigende Aufgabe ist, dürfte die Regelung in Abs 1a S 2 Nr 2 letztlich so zu verstehen sein, dass in der Rechtsverordnung insoweit allenfalls eine entsprechende Überwachungspflicht der Behörde statuiert werden kann²⁶.

Die Regelung in § 7 Abs 1b BImSchG dient der – allerdings eingeschränkten – Umsetzung der in Art 15 Abs 4 und 5 IE-Richtlinie eingeräumten Befugnisse zur Statuierung weniger strenger Emissionsgrenzwerte. Die Vorschrift ermächtigt den Ordnungsgeber in S 1 dazu, entweder bereits in der Verordnung selbst die abweichenden weniger strengen Werte und Fristen festzulegen (Nr. 1), oder zu bestimmen, dass die zuständige Behörde solche im Einzelfall festlegt (Nr. 2). Durch die Abweichungsbefugnis der Nr. 1 soll dem Ordnungsgeber die abstrakt-generelle Regelung von Sonderfällen technischer Besonderheiten, die bei der Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, vorbehalten bleiben; durch die Abweichungsbefugnis der Nr. 2 soll technischen Besonderheiten der konkreten Anlage im Wege behördlicher Einzelfallentscheidungen Rechnung getragen werden können²⁷. Voraussetzung für die Abweichungsbefugnis ist jeweils, dass wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder in Anlagen Zukunftstechniken

²² BT-Drs 17/10486, 40.

²³ Hansmann BImSchG, 31. Aufl 2013, Rn. 47; Rebentisch Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, 2013, 15.

²⁴ BT-Drs 17/10486, 40; Röckinghausen UPR 2012, 161, 164.

²⁵ BT-Drs. 17/10486, 66.

²⁶ Rebentisch Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, 2013, 17; ebenso LR UmwR/Dietlein BImSchG § 7 Rn 74b.

²⁷ vgl BT-Drs. 17/10486, 40.

(vgl § 3 Abs 6e BImSchG) erprobt oder angewendet werden. Anders als dies in Art 15 Abs 4 S 2 lit b der IED vorgesehen ist, können der geografische Standort und lokale Umweltbedingungen nicht zur Begründung für weniger strenge Emissionsgrenzwerte herangezogen werden, da derartige Ausnahmefälle für den Gesetzgeber in Deutschland nicht ersichtlich sind und der Gesetzesbegründung zufolge die Verbindlichkeit des untergesetzlichen Regelwerks gewahrt werden muss²⁸.

§ 7 Abs 1b S 2 und 3 BImSchG dienen der Umsetzung von Art 15 Abs 4 Unterabs 4 und 3 der IE-Richtlinie; durch S 3 wird ferner ausdrücklich sichergestellt, dass die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte dann nicht zulässig ist, wenn hierdurch das Immissionschutzrechtliche Schutzprinzip (§ 5 Abs 1 Nr 1 BImSchG) verletzt werden kann²⁹.

1.3.2. Verwaltungsvorschriften

TA Luft und TA Lärm sind Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG. Entsprechend der Art ihres Zustandekommens verkörpern sie ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand und bringen zugleich auf einer abstrakt-generellen Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck.³⁰ Die Frage nach ihrer rechtlichen Verbindlichkeit war früher Gegenstand eines umfassenden Meinungsstreites³¹. Die Immissionswerte der TA Luft werden – vorbehaltlich einer Sonderfallprüfung – heute als echte Grenzwerte angesehen, bei deren Umsetzung grundsätzlich weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf³². Die Bindung der Verwaltung an die TA Luft entfällt nur dann, wenn gesicherte Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik den der TA Luft bei ihrem Erlass zugrunde liegenden Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen den Boden entziehen.³³ Die TA Lärm enthält *Richtwerte* zum Schutz vor Geräuschimmissionen. Abweichungen sind regelmäßig aber auch nur im Rahmen der explizit in der TA Lärm vorgesehenen Sonderregelungen (z.B. in Nr. 3.2.1 TA Lärm) zulässig³⁴.

Gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes

²⁸ So BT-Drs 17/10486, 40; nach Jarass NVwZ 2013, 169, 172, sprechen daneben vor allem Gründe der Wettbewerbsgleichheit für die Begrenzung der Abweichungsbefugnis; nach Betensted/Grandjot/Waskow ZUR 2013, 399, sowie Rebentisch Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, 2013, S 19, soll durch die insoweit eingeschränkte Umsetzung der IE-Richtlinie vor allem das standortunabhängige Vorsorgeprinzip gesichert werden

²⁹ BT-Drs 17/10486, 41. Ende Auszug aus Enders in Giesberts/Reinhardt, BeckOK BImSchG, Stand: 01.07.2014, § 7, Rn 13a - 13d.

³⁰ BVerwG, 20.12.1999 – 7 C 15/98 –, BVerwGE 110.

³¹ Nachweise zum Streitstand bei Otting, DVBl. 2001, 1792.

³² BVerwG, 21.03.1996 – 7 B 164/95 –, NVwZ-RR 1996, 498; BVerwG, 21.06.2001 – 7 C 21/00 –, DVBl. 2001, 1460.

³³ BVerwG, 15.02.1988 – 7 B 219/87 –, NVwZ 1988, 824; BVerwG, 15.01.1995 – 7 B 112/94 –, NVwZ 1995, 994.

³⁴ Vgl. Ohms, Praxishandbuch Immissionsschutzrecht, 2003, Rn. 154.

allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über Immissionswerte, die zu dem in § 1 genannten Zweck nicht überschritten werden dürfen, und Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Da die Immissionswerte den Schutzzwecken in § 1 BImSchG dienen sollen und § 1 BImSchG nicht nur die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne einer Gefahrenabwehr zum Ziel des Gesetzes erklärt, sondern explizit auch die Vorsorge einbezieht, erscheint es naheliegend, den Begriff der *Immissionswerte* weit zu verstehen. Denn während man bei hinreichenden Erkenntnissen über die Schädlichkeit von Immissionen zwar einen quantifizierbaren Grenzwert festsetzen kann, wird dies zum Zwecke der Vorsorge – sofern man nicht sehr niedrige Grenzwerte zur Schaffung einer *Pufferzone* vor der noch nicht klar feststellbaren Gefahrenschwelle festsetzen will – eher die Ausnahme darstellen. Insoweit ließe sich zwischen *Schutzwerten* und *Vorsorgewerten* unterscheiden.³⁵ Beide sind als *Immissionswerte* gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zulässig.³⁶

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG können allgemeine Verwaltungsvorschriften auch zur Festsetzung von Emissionswerten dienen, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Damit ist die Festlegung solcher Emissionswerte stets an den *Stand der Technik* gekoppelt. *Emissionen* sind nach § 3 Abs. 3 *die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen*. Der Emissionsbegriff ist mithin anlagenbezogen.³⁷ Der Bezug zum Stand der Technik knüpft die Festsetzung von Emissionswerten an den Vorsorgegrundsatz und damit auch an die Betreibergrundpflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an; dementsprechend sind namentlich Emissionswerte denkbar, die als zwingend einzuhaltende Höchstgrenzen normiert werden. Wie schon bei den Immissionswerten erschöpft sich jedoch die Gestaltungsmöglichkeit des Vorschriftengebers nicht in derartigen Grenzwerten.³⁸

Während § 7 und § 48 BImSchG gewährleisten sollen, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen in das untergesetzliche Regelwerk (BImSch-Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) übernommen werden, regeln die Abs 1a und 1b diejenigen Fälle, in denen Verwaltungsvorschriften für die jeweilige Anlage nicht anwendbar sind oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Für diese Fälle verpflichtet Abs 1a die Genehmigungsbehörden, bei Anlagen im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar die Einhaltung der Emissionsbandbreiten aus den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen anzuordnen. Sofern die europäischen Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen also strengere Vorgaben vorsehen als etwa die TA Luft, sind die Genehmigungsbehörden nunmehr unmittelbar an die strengeren Vorgaben und nicht mehr an die Verwaltungsvorschrift

³⁵ So auch Jochum, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK BImSchG, § 48 Rdnr. 21.

³⁶ Landmann/Rohmer, UmweltR/Thiel, BImSchG § 48 Rn. 32.

³⁷ Hatje/Hansmersmann, in: Kotulla, BImSchG, § 48 Rdnrn. 33 ff.; Koch, in: GK-BImSchG, § 48 Rdnr. 47.

³⁸ Landmann/Rohmer, UmweltR/Thiel, BImSchG § 48 Rn. 33.

gebunden. Einer (teilweisen) Aufhebung der Verwaltungsvorschrift bedarf es daher nicht mehr.³⁹ Die Emissionsbegrenzungen der BVT-Schlussfolgerungen sind in den Fällen des Abs 1a sowohl für Neu- als auch für Änderungsgenehmigungen anwendbar.

1.4. Rechtliche Wirkungen der Genehmigung

Folgende rechtlichen Wirkungen der Genehmigung sind im Kontext Emissionsgrenzen hervorzuheben:

1.4.1. Rechtswirkungen und beschränkter Bestandsschutz

Die vollziehbare Genehmigung beseitigt das grundsätzliche Errichtungs- und Betriebsverbot für die genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Prinzip, nur was gestattet wurde, ist nicht verboten⁴⁰. Der Gestattungsumfang ergibt sich aus dem Tenor des Genehmigungsbescheides sowie aufgrund der im Genehmigungsbescheid näher bezeichneten und in Bezug genommenen Antragsunterlagen. Diese Regelungswirkung kommt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aber nur in Bezug auf den Genehmigungsvorbehalt des § 4 BImSchG und im Hinblick auf die gem. § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen zu, nicht aber insoweit, als andere behördliche Zulassungen erforderlich bleiben oder das einschlägige Fachrecht nur materielle Anforderungen an die Anlagen stellt, ohne einen eigenständigen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen.⁴¹ Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Gestattungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur auf den Genehmigungsgegenstand, nicht aber auf die Genehmigungsvoraussetzungen bezieht.⁴² Eine Anpassungspflicht an nachträgliche Rechtsänderungen folgt ferner schon aus der dynamischen Natur der Betreiberpflichten i.S. von § 5 BImSchG, zu deren Umsetzung § 7, § 17, § 20 und § 21 BImSchG dienen.

1.4.2. Nebenbestimmungen

Regelmäßig wird die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit Nebenbestimmungen versehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Auflagen, Bedingungen und den Inhalt der Genehmigung näher konkretisierende Regelungen in der Genehmigung. Zur Terminologie kann hier auf § 36 VwVfG verwiesen werden. Bei ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen kann zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt

³⁹ BeckOK UmweltR/Giesberts BImSchG § 12 Rn. 44, so auch Keller, UPR 2013, 128.

⁴⁰ BVerwG, 15.12.1989 – 7 C 35/87 –, BVerwGE 84, 220; *Sellner/Reidt/Ohms*, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage 2006, 2. Teil, Rn. 175.

⁴¹ BVerwG, 30. 4. 2009 - 7 C 14/08 -, NVwZ 2009, 1441, 1442.

⁴² BVerfG, 14. 01. 2010 - 1 BvR 1627/09 -, NVwZ 2010, 771, 773.

werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Nicht gedeckt von § 12 BImSchG ist die Anordnung einer turnusmäßigen Eigenüberwachung⁴³.

Es entspricht der Praxis der Genehmigungsbehörden, unter der Kategorie der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid auch solche Regelungen aufzuführen, die tatsächlich nur den Inhalt der Genehmigung näher ausgestalten und vielfach auch als *modifizierende Auflagen* bezeichnet werden⁴⁴. Die Frage nach einer Modifizierung des Inhalts oder einer selbstständigen zusätzlichen Maßgabe zum Genehmigungstatbestand entscheidet darüber, ob bei einem Verstoß die Anlage (gänzlich) illegal betrieben wird oder nur ein Verstoß gegen eine (selbständige, isolierte) Auflage vorliegt. Im Falle von Rechtsbehelfen des Vorhabensträgers entscheidet die Abgrenzung darüber, inwieweit der Rechtsbehelf die Regelung gem. § 80 Abs. 1 VwGO suspendiert oder nicht.

2. Überschreitung von Grenzwerten

2.1. Arten von Grenzwerten

Grundsätzlich sind nach dem Vorstehenden für die Betreiber von Anlagen drei *Arten* von Grenzwerten zu unterscheiden, die eingehalten werden müssen: Zum einen resultieren Grenzwerte aus bestehenden Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen. Die Nichtbeachtung führt regelmäßig zum illegalen Betrieb der Anlage. Zum anderen können aktualisierte Grenzwerte aus Rechtsvorschriften resultieren, die verschärft werden. Solche Rechtsvorschriften können unmittelbare Wirkungen hinsichtlich der Pflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG haben und sind dann wie Grenzwerte aus den Genehmigungen zu beachten. Hinzu kommen verschärfte Grenzwerte, die sich aus veränderten Umgebungsbedingungen ergeben können. Soweit Grenzwerte nicht unmittelbar rechtlich verbindlich sind oder sich aus veränderten Umgebungsbedingungen ergeben, bedürfen sie der Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt gegenüber dem Betreiber der Anlage.

Unberücksichtigt bleiben Überschreitungen von Grenz- und Zielwerten, die sich aus der 39. BImSchV ergeben und Maßnahmen nach § 47 BImSchG auslösen, die wiederum im Einzelfall gegenüber den Betreibern durchzusetzen sind.

2.2. Art und Weise einer Überschreitung

Für die rechtliche Beurteilung macht es einen Unterschied, auf welche Weise ein Grenzwert überschritten wird. So kann es einen Unterschied machen, ob ein Grenzwert dauerhaft und im Rahmen des regelmäßigen Betriebes oder nur im Einzelfall oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (Havarie) überschritten wird. Die Konsequenzen können unterschiedlich sein, vor allem im Hinblick auf eine Bußgeldbewährung oder Strafbarkeit.

⁴³ BayVGh, 12.02.2009 – 22BV 08.1164 –, UPR 2009, 273.

⁴⁴ Im Einzelnen vgl. dazu Sellner in: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 12 Rn. 92ff.; dazu auch Vallendar in: Feldhaus, BImSchR, Band 1, § 12 Anm. 8.

2.3. Konsequenzen von Grenzwertüberschreitungen

2.3.1. BImSchG

a) § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Die Vorschrift bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Vertrauens- und Bestandsschutz für den Betreiber der genehmigten Anlage einerseits, der grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unterfällt, und dem Interesse an der Durchsetzung der Grundpflichten aus § 5 BImSchG andererseits⁴⁵.

Diese Rechtsgrundlage für die Behörde, gegen den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV) in bestimmten Fällen nachträgliche Anordnungen zu erlassen, schützt auch Dritte, soweit sie zu Nachbarschaft gehören. Nachbar ist derjenige, der nachhaltig und auf Dauer den von Anlagen herrührenden Immissionen ausgesetzt ist. So sind etwa die Studenten einer Universität geschützte *Nachbarn* einer an den Campus angrenzenden Straße⁴⁶. Nachbarschaft i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist durch ein qualifiziertes Betroffensein gekennzeichnet, das sich deutlich abhebt von den Auswirkungen, die den einzelnen als Teil der Allgemeinheit treffen können. Zur Nachbarschaft gehören damit nur solche Personen, die nach ihren Lebensumständen den Einwirkungen der Anlage in einer vergleichbaren Weise, wie sie der Wohnort vermittelt, ausgesetzt sind⁴⁷. Letztlich hängt der Kreis der Nachbarn also von der Art und Dauer der Immissionen und dem Schutzzweck der jeweiligen Norm ab. In Bezug auf Luftverunreinigungen kann das Beurteilungsgebiet i. S. v. Nr. 4.6.2.5 TA Luft Orientierung für den Kreis der betroffenen Nachbarn sein.

Im Falle von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG soll ein Rechtsanspruch des Nachbarn gegen die Behörde auf Erlass von Anordnungen gegen den Betreiber der beeinträchtigenden Anlage bestehen⁴⁸, obgleich – *wenn auch nach Soll-Maßstäben* – das Gesetz den Behörden Ermessen einräumt. Nicht mit der nachträglichen Anordnung durchsetzbar sind die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.⁴⁹

⁴⁵ Zu Bestandsschutzfragen vgl. insbesondere Hansmann in Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, S. 935 ff.; zusammenfassend: Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrie- anlagen, 3. Auflage 2006, 2. Teil, Rn. 183.

⁴⁶ BVerwG, 26.05.2004 – 9 A 6.03 –, NVwZ 2004, 1237.

⁴⁷ BVerwG, 22.10.1982 – 7 C 50/78 –, NJW 1983, 1507.

⁴⁸ BVerwG, 17.07.1980 –, 7 C 101/78 –, BVerwGE 60, 297, 308.

⁴⁹ Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 17 Rn. 15; Koch in: Gemeinschaftskommentar, § 17 Rn. 73. 1261 Für eine Beschränkung auf die materiellen Betreiberpflichten: Koch in: Koch/Pache/Scheving, Gemeinschaftskommentar, § 17 Rn. 71 f.; für eine weitergehende Auslegung: Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 17 Rn. 14 a.

Umstritten ist, ob Grundlage für nachträgliche Anordnungen nur materielle Betreiberpflichten sein können oder auch die Mitwirkungspflichten, die den Betreiber im Rahmen der behördlichen Überwachungs- und Sachverhaltsermittlungstätigkeit treffen (insbesondere die Pflichten aus den §§ 26 bis 31 a, 52 ff. BImSchG).⁵⁰

Nach § 17 Abs. 2 BImSchG darf die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Diese Vorschrift betrifft nach ihrem Wortlaut die Verhältnismäßigkeit als Voraussetzung für die Eingriffsbefugnis der Behörde; sie ist zu unterscheiden von denjenigen Fällen, in denen der Eingriff als solcher verhältnismäßig ist, hingegen das im Einzelfall angeordnete Mittel Anforderungen der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Für das Verständnis des § 17 Abs. 2 BImSchG ist Folgendes wichtig: Es geht nicht um die Verhältnismäßigkeit der allgemeinen umweltrechtlichen Anforderungen, sondern speziell um die Verhältnismäßigkeit gerade von nachträglichen Einschränkungen des genehmigten Bestandes.

Die Formulierung des § 17 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG zeigt, dass hiermit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (auch Angemessenheit oder Zumutbarkeit) angesprochen ist. Die weiteren Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit, nämlich die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der nachträglichen Anordnung, werden in § 17 Abs. 2 BImSchG

Wichtig ist, dass bei der Betrachtung der besonderen Situation des Betreibers im Hinblick auf wirtschaftliche Gesichtspunkte nur der Maßstab des durchschnittlichen, vergleichbaren Betriebs relevant ist. Das Kriterium der *wirtschaftlichen Vertretbarkeit* ist in § 17 Abs. 2 BImSchG bewusst nicht mehr in das Gesetz aufgenommen worden. Dies bedeutet, dass es für die Frage der Zumutbarkeit des Aufwandes auf den wirtschaftlich gesunden Durchschnittsbetrachter abzustellen ist. Darüber hinaus ist die Grenze der Zumutbarkeit regelmäßig dann überschritten, wenn durch die nachträgliche Anordnung die Ertragslage langfristig derartig verschlechtert wird, dass eine Stilllegung unumgänglich erscheint, die Maßnahme also zum Bestandsverlust führen würde. Im Zusammenhang mit den technischen Besonderheiten, auf die § 17 Abs. 2 Satz 1 außerdem abstellt, ist hingegen auf die individuellen Besonderheiten des einzelnen Anlagenbetreibers abzustellen. Maßstab des durchschnittlichen, vergleichbaren Betriebs spielt nur im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Rolle.

In Bezug auf die ansonsten in die Abwägung einzustellenden Belange nennt § 17 Abs. 2 BImSchG die Art der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen (etwa ob sie leicht oder schwer abbaubar sind), ferner ihre Menge und Gefährlichkeit. Wichtig ist, dass es jedenfalls bei Anordnungen zur Abwehr von

⁵⁰ Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 17 Rn. 15; Koch in: Gemeinschaftskommentar, § 17 Rn. 73. 1261 Für eine Beschränkung auf die materiellen Betreiberpflichten: Koch in: Koch/Pache/Scheving, Gemeinschaftskommentar, § 17 Rn. 71 f.; für eine weitergehende Auslegung: Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 17 Rn. 14 a.

Gefahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) allein auf die von der betreffenden Anlage verursachten Immissionen ankommt.⁵¹ Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind regelmäßig auf Modifikationen des genehmigten Anlagenbetriebes, also z.B. auf technische Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von Emissionen, Regelungen zum Betriebsablauf usw. gerichtet.

Bei der Abwägung zwischen den beiden vorgenannten Punkten – Belastung für den Anlagenbetreiber und Erfolg der Anordnung – spielt nach übereinstimmender Auffassung vor allem eine Rolle, ob es um Anordnungen zur Gefahrenabwehr geht oder um Anordnungen zur Einhaltung der übrigen Grundpflichten. Bei Anordnungen zur Abwehr konkreter Gesundheitsgefahren besteht in der Regel eine Priorität für die Durchsetzung der Grundpflicht gegenüber dem Eigentumsschutz des Betreibers. Geht es hingegen um die Frage des Schutzes vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und/oder konkreten Gefahren für Sachen, sind keine bestimmten Prioritäten vorgegeben. Bei sogenannten Vorsorgeanordnungen hingegen, die lediglich der Erfüllung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG gelten, oder bei Anordnungen zur Durchsetzung der übrigen Grundpflichten spielt hingegen der Eigentumsschutz des Betreibers eine gesteigerte Rolle: Hier ist zunächst darauf abzustellen, ob Umfang und Ausmaß der geforderten Vorsorge dem Risikopotenzial, das durch die Anforderungen verhindert werden soll, proportional sind.⁵² Ist das der Fall, so kann die nachträgliche Anordnung gleichwohl noch unverhältnismäßig sein, nämlich dann, wenn die besondere Situation des Betreibers ausnahmsweise die Erfüllung der Anforderungen unzumutbar macht. Wichtig ist, dass nach allgemeiner Auffassung die Beweislast für die Unverhältnismäßigkeit beim Betreiber liegt. Bei anzeigepflichtigen und anzeigefreien Anlagen schließlich, für die keine Genehmigung erteilt wurde, sind nachträgliche Anordnungen in der Regel angemessen, da hier der Betreiber weniger Anlass hat, auf die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Investition zu vertrauen.

Gemäß § 17 Abs. 1 a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. § 10 Abs.3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG gilt für die Bekanntmachung entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt § 10 Absatz 7 bis 8a entsprechend.

b) § 20 BImSchG

§ 20 BImSchG gewährt hinsichtlich drittschützender Betreiberpflichten einen Anspruch des Nachbarn auf fehlerfreie Ermessenentscheidung der Behörde für den Fall, dass der Betreiber den Regelungen des Genehmigungsbescheides oder einer nachträglichen

⁵¹ Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 17 Rn. 36.

⁵² BVerwG, 17.02.1984 – 7 C 8/82 –, BVerwGE 69, 37, 44.

Anordnung nicht nachkommt. In Betracht kommen grundsätzlich Untersagung, Stilllegung und Beseitigung. Bei Störfallanlagen und *eindeutig unzureichenden* Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle i. S. v. Art. 3 Nr. 5 der Seveso-II-Richtlinie ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Betrieb zu untersagen (§ 20 Abs. 1 a BImSchG).

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 BImSchG knüpft an die formelle Illegalität der Anlage an: Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so soll die zuständige Behörde anordnen, dass die Anlage stillzulegen oder zu beseitigen ist; sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann. Der Anknüpfungspunkt der formellen Illegalität bedeutet, dass die Vorschrift nur auf genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung findet. § 20 Abs. 2 BImSchG vermittelt nur insoweit Drittschutz, als durch den (ungenehmigten) Anlagenbetrieb auch subjektive Rechte des Betroffenen verletzt werden. So ist der Anspruch des Nachbarn auf Stilllegung nicht genehmigter Anlagen ebenso wie weitere Maßnahmen gegenüber genehmigten, aber pflichtwidrig betriebenen Anlagen davon abhängig, ob und inwieweit der Nachbar in seinen Rechten verletzt ist.

c) § 52 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 17, 20 f. BImSchG

Als der Anordnung nach §§ 17 oder 24 BImSchG vorangehende Maßnahmen, enthält § 52 BImSchG die nötige Befugnisnorm zur Überwachung von Anlagen. Da die Betroffenen häufig – z.B. bei optisch oder olfaktorisch nicht wahrnehmbaren, aber gleichwohl gefährlichen Emissionen – nicht in der Lage sind, eigene Ermittlungen anzustellen, muss grundsätzlich und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, gewissermaßen als Vorstufe zum Anspruch auf Erlass einer Anordnung, ein Anspruch der Nachbarn auf Durchführung oder Anordnung von Überwachungsmaßnahmen gegen die Behörde bestehen. Diesen Anspruch gewährt § 52 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 17, 20 f., 24 f. BImSchG, also i. V. m. den Spezialregelungen zur Anlagenüberwachung. Allerdings ist Voraussetzung für den Anspruch ein begründeter Verdacht, dass schädliche Umwelteinwirkungen bestehen. Die diesbezüglich zu verlangenden Anforderungen müssen berücksichtigen, dass sich der Nachbar nur in bestimmtem Umfang Informationen usw. über die Anlage, z.B. über konkrete Betriebsabläufe, verwendete Stoffe usw. beschaffen kann. Allerdings wird man zu verlangen haben, dass der Nachbar, der einen Anspruch nach § 52 BImSchG geltend macht, die zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten ausschöpft und technisch bzw. naturwissenschaftlich nachvollziehbar aufzeigt, woraus sich der Verdacht schädlicher Umwelteinwirkungen ableitet. Es besteht kein Anspruch auf Vornahme einer bestimmten Überwachungsmaßnahme. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme steht im Ermessen.

2.3.2. USchadG

Gem. § 10 USchdG wird die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach USchadG von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

Das Umweltschadengesetz (USchadG)⁵³ dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG (UHRL) in deutsches Recht. Neu ist die unmittelbare Verpflichtung des Verantwortlichen, erforderliche Maßnahmen unverzüglich (selbst) zu ergreifen. Daneben können die Behörden dem Verantwortlichen Maßnahmen aufgeben. Die Behörden können Maßnahmen aber auch anstelle des Betreibers durchführen und anschließend die Erstattung der hieraus entstandenen Kosten einfordern. Öffentlich-rechtlich bestanden Regelungen zu Umweltschäden bislang insbesondere im Bodenschutzrecht und im allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr, das auch Gewässerschäden einbezieht.

Als Umweltschaden ist gem. § 2 Nr. 1 USchadG anzusehen (a.) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG (jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten hat, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind); (b.) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 WHG (jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf (1.) den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers, (2.) das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder (3.) den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers, (c.) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 BBodSchG, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter dem Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;

Beachtenswert und insofern für Grenzwertüberschreitungen relevant ist die Möglichkeit für Betroffene und Vereinigungen durch einen Antrag bei der Behörde deren Tätigwerden gegen einen Verursacher zu verlangen und dies auch im Wege der Klage zu erzwingen. Dass die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten von Amts wegen tätig werden muss, ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 1 USchadG, wonach die zuständige Behörde überwacht, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden. Insofern besteht für die Behörde kein Ermessen; sie muss vielmehr ihren Überwachungspflichten nachkommen. Allerdings räumt § 7 Abs. 2 der zuständigen Behörde hinsichtlich der Verpflichtung der Verantwortlichen zur Information, zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung ein Ermessen ein (vgl. dazu die Kommentierung zu § 7). Wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 USchadG Rechtsbehelfe einlegen kann, beantragt, dass die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten tätig wird, und wenn die zur Begründung dieses Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen, ist die zuständige Behörde zum Einschreiten verpflichtet. Die Bundesrepublik hat von dem Recht aus Art. 12 Abs. 5 UHRL Gebrauch gemacht und kein vergleichbares Initiativrecht für die Durchsetzung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen getroffen. Vielmehr kann die zuständige Behörde über § 10 ausschließlich zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet werden.⁵⁴

⁵³ Vom 10. Mai 2007 BGBl. I S. 666, zul. geändert am 23.07.2013 BGBl. I S. 2565.

⁵⁴ Text aus: Landmann/Rohmer UmweltR/Beckmann/Wittmann USchadG § 10 Rn. 3f.

2.3.3. UmwRG

Neben bestimmten Genehmigungsentscheidungen gilt das UmwRG auch bei Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a BImSchG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Da das Gesetz auch dann gilt, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG getroffen worden ist, können Entscheidungen nach § 17 Abs. 2a BImSchG auch erzwungen werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung einiger Obergerichte⁵⁵ soll allerdings Erhebliches für die Annahme sprechen, dass das Unionsrecht die Zuerkennung von Rügerechten der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 6 UVPG hinsichtlich der Verletzung von Verfahrenserfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der in § 4 Abs. 1 UmwRG bezeichneten Verfahrensregelungen gebietet⁵⁶. Denn es bestehen auch bei einer generellen Erweiterung des Prüfprogramms des § 113 VwGO auf das Vorliegen (objektiv-rechtlicher) UVP-Verfahrensfehler⁵⁷ Zweifel, ob der unionsrechtlich geforderte weite und effektive Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung von Zulassungsentscheidungen UVP-pflichtiger Vorhaben ausreichend gewährleistet ist. Ein weiter und effektiver Zugang zu Gerichten setzt voraus, dass die Verfahrensfehler der Umweltverträglichkeitsprüfung auch selbständig gerügt werden können. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgt aus der UVP-Richtlinie ein eigenständiges Recht *des betroffenen Einzelnen* auf Bewertung der Umweltauswirkungen des fraglichen Projekts durch die zuständigen Stellen und auf Anhörung dazu.⁵⁸ Da die Richtlinie u.a. zur Festlegung von Verfahrensgarantien dient, die insbesondere eine bessere Information und eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit unter Umständen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglichen sollen, kommt der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu. Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können.⁵⁹

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG kann somit die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 1) oder erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt worden und

⁵⁵ Im Folgenden aus: OVG NW, 23.07.2014 – 8 B 356/14 –, juris Rn. 19ff.; vgl. auch: HessVGH, B.v. 28.01.2014 - 9 B 2184/13 - juris Rn. 12.

⁵⁶ Vgl. zum unionsrechtlichen Umfang des Rügerechts: EuGH, Urteil Altrip vom 7. November 2013, C-72/12, EU:C:2013:712, NVwZ 2014, 49 = juris Rn. 36, 38 und 47.20.

⁵⁷ vgl. zu § 4 UmwRG: BVerwG, Urteile vom 20. Dezember 2011 - 9 A 30.10 -, NVwZ 2012, 573 = juris Rn. 20 ff., vom 2. Oktober 2013 - 9 A 23.12 -, NVwZ 2014, 367 = juris Rn. 21 ff., vom 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 -, ZNER 2014, 205 = juris Rn. 41, sowie Beschluss vom 27. Juni 2013 - 4 B 37.12 -, BauR 2013, 2014 = juris Rn. 9 ff.; auch: OVG Münster, Urteil vom 14. Oktober 2013 - 20 D 7/09.AK -, DVBl 2014, 185 = juris Rn. 33,22.

⁵⁸ Vgl. EuGH, Urteil Leth vom 14. 03. 2013, C- 420/11, juris Rn. 32; ferner EuGH, Urteil Wells 07.1.2004, C-201/02, juris Rn. 56 ff.26.

⁵⁹ Vgl. EuGH, Urteil Altrip vom 7.11.2013, C- 72/12, juris Rn. 48.

nicht nachgeholt worden ist (Nr. 2). § 4 Abs. 1 UmwRG gilt gemäß § 4 Abs. 3 UmwRG auch für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO, mithin auch für natürliche Personen. Hat die Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft unterlassen, ist dieser Fehler erheblich, ohne dass es darauf ankommt, ob die verletzen Verfahrensvorschriften der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts dienen und ob dieser Fehler die Sachentscheidung beeinflusst haben könnte. Der Verfahrensfehler führt zur Begründetheit der Klage, unabhängig von den sonst durch § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO geltenden einschränkenden Maßgaben. Insoweit wird auch dem einzelnen Individualkläger eine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition eingeräumt.⁶⁰

Nach einer vermittelnden Auffassung ist folgendes denkbar: Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu Unrecht nicht durchgeführt und anstelle dessen ein förmliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder gar nur ein Bau- oder sonstiges Genehmigungsverfahren durchgeführt, sind zugleich Verfahrensvorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung verletzt, die – mit oder ohne UVP – drittsschützenden Charakter haben⁶¹. Eine andere Frage ist, ob auch die einzelnen Verfahrensschritte im Rahmen der UVP Drittschutz vermitteln. Daher ist zu unterscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig unterlassen wurde oder ob möglicherweise nur einzelne ihrer Verfahrensschritte fehlerbehaftet sind. Ebenfalls macht es einen Unterschied, ob trotz Unterlassen der UVP ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand oder nicht. Es spricht vieles dafür, dass eine hinreichende Betroffenheit, die es für den einzelnen rechtfertigt, sich auf Verfahrensvorschriften berufen zu können, nur dann vorliegt, wenn der betreffende Verfahrensschritt auch seinem Schutz dienen soll und daher eine Kausalität des geltend gemachten Rechtsfehlers für die Betroffenheit des Dritten nicht von vornherein ausgeschlossen ist⁶².

Für die UVP-Vorprüfung ist einschränkend folgendes festzuhalten⁶³: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Vorprüfung verfahrenlenkende Funktion und ist deshalb in ihrer Prüftiefe auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt,⁶⁴ mit der weiteren Folge, dass sich in einem etwaigen nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren die gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 3a Satz 4 UVPG auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt.⁶⁵ Freilich darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen

⁶⁰ OVG NW, 23.6.2014 – 2 A 104/12 –, juris Rn. 20 unter Hinweis auf: Vgl. BVerwG, 17.12.2013 – 4 A 1.13 –, juris Rn. 41, und 2.10.2013 – 9 A 23.12 –, juris Rn. 21 und 27. 06. 2013 – 4 B 37.12 –, juris Rn. 10, 21.12. 2011 – 9 A 30.10 –, juris Rn. 20.

⁶¹ So im Ergebnis wohl auch Wahl/Schütz in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Abs. 2 Rn. 214.

⁶² Vgl. OVG RP, 25.01.2005 – 7 B 12114/04 –, DÖV 2005, 435

⁶³ Zusammenfassen so bei: BayVGH, 20. August 2014 – 22 ZB 14.94 –, juris Rn. 11ff.

⁶⁴ Begründung des Regierungsentwurfs zu § 3c UVPG, BR-Drucks. 674/00, S. 89.

⁶⁵ BVerwG, U.v. 20.12.2011 – 9 A 31/10 – NVwZ 2012, 575, Leitsatz 1 und juris Rn. 24, unter Hinweis auf BR-Drucks. 551/06, S. 43.

Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen, wobei der Behörde auch ein Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Frage zusteht, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden.⁶⁶

Für die Frage der Grenzwertüberschreitung bedeuten Rechtsbehelfsmöglichkeiten wegen unterlassener oder fehlerhafter UVP bzw. UVP Vorprüfung, dass für die betroffene Öffentlichkeit bzw. jedenfalls ein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Unterlassens der Durchführung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens⁶⁷ nach § 16 BImSchG besteht, wenn eine Anlage abweichend von den für sie geltenden Genehmigungen – und das ist bei Überschreitungen der Grenzwerte für Emissionen der Fall – betrieben werden.

2.3.4. StGB

Gem. §§ 324ff. StGB sind verschiedene Handlungen in Bezug auf die Umwelt unter Strafe gestellt. Gem. § 324 ist strafbar, unbefugt Gewässer zu verunreinigen oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig zu verändern. Teilweise wird auch der Eintrag von Luftschadstoffen in Gewässer als Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 WHG angesehen. Überschreitungen der Grenzwerte können also sowohl luftseitig als auch über einen Eintrag durch Abwasser strafbar sein.

Gem. § 324a StGB ist strafbar, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch (1.) in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder (2.) in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert.

Luftverunreinigung ist gem. § 325 StGB strafbar und zwar dann, wenn beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht werden, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen. Ebenso strafbar ist beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freizusetzen. Dabei geht es um Stoffe, die geeignet sind, (1.) die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder (2.) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

⁶⁶ BVerwG, U.v. 20.12.2011, a.a.O., Rn. 25 m.w.N.; BVerwG, U.v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – NVwZ 2014, 669, juris Rn. 26 ff.; BayVGh, U.v. 20.5.2014 - 22 A 12.40062 – juris Rn. 21.

⁶⁷ so bei Unterlassen auch der vorgeschriebenen UVP bzw. UVP-Vorprüfung: Fellenberg/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 71. Ergänzungslieferung 2014, § 1 UmwRG, Rn. 48 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung zum UmwRG, BT-Drs. 16/2495, S. 10; Kerkmann, in: Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, § 12 Rdnr. 45; Ewer, NVwZ 2007, 267, 268

Gem. § 325a StGB ist das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten strafbar, wenn der Lärm geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen

Wer unbefugt Abfälle, die u.a. die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird gem. § 326 StGB bestraft.

Gem. § 327 ist u.a. strafbar, wer eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des KrWG oder eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 WHG ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt. Ansonsten ist der ungenehmigte Betrieb von Anlagen nur bei qualifizierten Eigenschaften der Anlage strafbar (besonders gefährliche Stoffe usw.). Da Nebenbestimmungen in Genehmigungsbescheiden häufig nicht eindeutig bezeichnet oder abgegrenzt werden, bereitet es Schwierigkeiten, den ungenehmigten Anlagenbetrieb von einem Verstoß gegen (selbstständig vollziehbare Auflagen abzugrenzen. Letzteres ist nur als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Da solche Unklarheiten nur zu Lasten der Verwaltung und somit auch nicht zu Lasten einer Strafbarkeit des Betroffenen gehen dürfen, der die Strafbarkeit seines Verhaltens erkennen können muss, darf eine Strafbarkeit nur dann gegeben sein, wenn die mißachtete Anordnung dem Bescheid als Bedingung bzw. als (inhaltsspezifisierende oder auch modifizierende) Genehmigungsinhaltsbestimmung beigefügt ist. Ein Verstoß gegen eine als Auflage bezeichnete Anordnung kann auch dann nicht als Vergehen nach § 327II Nr. 2 StGB gewertet werden, wenn die Verwaltung (zu Unrecht) eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung äußerlich in die Form einer Auflage gekleidet hat.⁶⁸

Wer Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt (§ 329 Abs. 3 Nr. 7 StGB) oder unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum einer europarechtlich geschützten Art oder einen natürlichen europarechtlich geschützten Lebensraumtyp erheblich schädigt (§ 329 Abs. 4 StGB), macht sich ebenfalls strafbar.

⁶⁸ Vgl. Rumpel, NVwZ 1988, 502.